



SATZUNG

des Jägervereins München - Land e.V. Kreisgruppe München - Land des Landesjagdverbands Bayern e.V. in der Fassung vom 19.04.1996

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet „Jägerverein München - Land e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist München.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Schutz und die Erhaltung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes sowie der Landschaftspflege.
- 2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch
 - a) den Schutz und die Erhaltung einer, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden, artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes, insbesondere durch die Mitwirkung bei der Wildseuchenbekämpfung (§§ 23, 24 BfjG) sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes der freilebenden Tierwelt (Anpflanzungen usw.);
 - b) die Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse;
 - c) den Zusammenschluss aller Jäger und anderer Förderer der freilebenden Tierwelt im Landkreis München mit dem Ziel, die Interessen im Rahmen des Satzungszweckes zu fördern;
 - d) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens als Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes, insbesondere auch der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit.
- 3) Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Vereins
 - a) Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut;
 - b) die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinn der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit;
 - c) Durchführung von Ausbildungskursen für die Jägerprüfung, Ausbildungskurse für Jagdhunde zur Erreichung der Brauchbarkeitsprüfung, Abnahme der Prüfungen.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Soweit die für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen Überschüsse erbringen, werden diese unmittelbar zur Förderung der unter §2 Ziff. 2a genannten Zwecke verwendet.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbands Bayern e.V. Die Satzung und die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. sowie die Ausführungsverordnung zur Disziplinarordnung des D.J.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheines, jede jagdscheinfähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- 3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.
- 4) Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekanntwerden, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden.
- 5) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Suspendierung des Landesjagdverbandes (§5 Abs. 4 der Satzung des Landesjagdverbands Bayern e.V.)
- 2) Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.
- 3) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
- 4) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht auch nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- 5) Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die

Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes auf Antrag des Vereins oder der Vereinigung der Jäger veröffentlicht werden.

- 6) Der Ausschluss eines Beirats- oder Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied spätestens 6 Wochen vor der Versammlung gegen Nachweis unter Nennung des Ausschlussgrundes und Einräumung einer Einspruchsfrist von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Der Ausschlussantrag ist Bestandteil der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung.
- 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- 1) die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren;
- 2) die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen;
- 3) die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern e.V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. zu fördern;
- 4) die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten. Die Beiträge sind bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres in einem Betrag zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins ist zusätzlich eine kostendeckende Mahngebühr umgehend zur Zahlung fällig. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der in der Regel nicht mehr als 8 Mitglieder umfassen soll. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten. Die Mitglieder des Beirates können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden und
den zwei gleichberechtigten, stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Schatzmeister
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und die beiden 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende vertritt allein. Die beiden 2. Vorsitzenden vertreten gemeinsam. Für den allgemeinen Geschäftsverkehr ist der 1. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt. Für alle den Verein bindenden Vorgänge, die einen Gegenwert von DM 2.500,- übersteigen, ist die schriftliche Zustimmung eines der zweiten Vorsitzenden erforderlich. Im Innenverhältnis können die beiden zweiten Vorsitzenden bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden einzeln handeln.

- 3) Soweit in dieser Satzung der Begriff „Vorstand“ ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der Geschäftsführende (§7 Abs.1) angesprochen.
- 4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- 5) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Er ruft die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zusammen und veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit des Hegegemeinschaftsleiters.
- 6) Der Vorstand kann in allen wichtigen Fragen den Beirat (§ 9), den Kreisjagdberater, die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften - ersatzweise deren Stellvertreter - den Kassenprüfer und einen allfälligen Ehrenvorsitzenden und/oder Ehrenbeirat zur Beratung und Beschlussfassung zuziehen (erweiterter Vorstand).
- 7) Der Vorstand berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, arbeitet vertrauensvoll mit ihnen zusammen und nimmt, soweit möglich, an ihren Sitzungen teil. Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Landesjagdverbandes als anerkannten Verband gemäß § 29 BNatSchG. Er kann zu diesem Zweck einen Obmann für Naturschutz berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes sowie der Stellvertreter des Schriftführers und des Schatzmeisters;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters;
 - c) Kenntnisnahme der Revisionsberichte;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Genehmigung des vorgetragenen Haushaltsplanes;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Vorschlag der Vorstandschaft;
 - g) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gemäß §3 Abs. 3 Satz 3 und über Anträge soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - i) Wahl der Kassenprüfer;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- 2) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 3) Der 1. Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- 5) Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche persönliche Einladung bekanntzugeben. Der Landesverband und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften sind schriftlich einzuladen.
- 6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder einer der zweiten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied im Sinne des §7 Abs. 1 der Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz und Satzung nichts Anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten

Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Zu einem Beschluss über Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Bestätigung nach deren Neufassung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Beiräte

- 1) Der Beirat kann aus 5 bis 9 vom Vorstand zu berufenden Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Beirates werden auf Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes berufen.
- 2) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in allen Belangen des Vereins.
- 3) Mitglieder des Beirates können ebenso wie Mitglieder des Vorstandes mit besonderen Aufgaben betraut sein oder werden, wie z.B. Jagdpresse, Schießwesen, Jagdhundewesen, Jagdhornblasen u.a. Die Beiräte haben ihre Sonderaufgaben in Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. nach dessen Weisung wahrzunehmen und sind für ihre Tätigkeit verantwortlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, ausschließlich zu diesem Zweck mindestens 1 Monat vorher schriftlich einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen an den Landesjagdverband Bayern e.V., ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Schutz und Erhaltung einer landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden, artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.
- 4) Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 11 Beitragsregelung

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Er erfährt nachstehende Differenzierung. Es bezahlen den beschlossenen Betrag:

Vollmitglieder zu 100%

Zweitmitglieder zu 30% auf volle DM 5,- gerundet

Mitglieder der Jagdhornbläsergruppe zu 30% auf volle DM 5,- gerundet

Ehrenmitglieder es wird eine Beitragszahlung in selbstgewählter Höhe nicht zurückgewiesen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten und Streitigkeiten aus dieser Satzung ist München.

- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.

München, den 17.03.1996 // 03.06.1996

korr. nach Eintragung ins Vereinsregister am 06.09.1996

H/-Com